

# **POLIZEIVERORDNUNG**

## **Der Stadt Hockenheim – Rhein-Neckar-Kreis – als Kreispolizeibehörde über die Erlaubnispflicht für Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen**

Aufgrund von § 10 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim verordnet:

### **§ 1 Erlaubnispflicht**

Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen im Bereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim (Stadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen) bedürfen der Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Hockenheim – Kreispolizeibehörde –. Findet eine Veranstaltung teilweise auf öffentlichen Straßen statt, so ist die Erlaubnis nach Satz 1 für denjenigen Teil der Veranstaltung erforderlich, der außerhalb öffentlicher Straßen stattfindet.

### **§ 2 Antrag**

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Hockenheim – Kreispolizeibehörde – zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat auf Verlangen auf seine Kosten ein Sachverständigengutachten über die Eignung der Strecke und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vorzulegen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Veranstaltung ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis durchführt,
2. eine Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, die ihm durch eine mit Erlaubnis verbundene, vollziehbare Auflage auferlegt worden ist.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 10. Oktober 1998 in Kraft.

Hockenheim, den 1. Oktober 1998

Der Bürgermeister:

(Gustav Schrank)